



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/32-PMVD/2024

26. April 2024

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Spalt, Kolleginnen und Kollegen haben am 28. Februar 2024 unter der Nr. 18034/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Kosten der Bundesheereinsätze während der WEF-Treffen in Davos“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1, 1a und 1b:

Im Hinblick darauf, dass für DAEDALUS24 noch offene Rechnungslegungsfristen vorliegen kann nur eine vorläufige Kostenübersicht dargestellt werden. Die derzeit gelegten und verrechneten Kosten des variablen Personalaufwands, die ausschließlich im Inland angefallen sind, betragen rund 983.104 Euro und jene des bisherig abgerechneten Sachaufwands 459.121 Euro.

Zu 2 bis 4:

Dazu ist festzuhalten, dass auf Ersuchen der Schweiz die unrechtmäßige Nutzung des österreichischen Luftraums – besonders während der Zeit der Veranstaltungen des WEF – verhindert wird. Die Veranstaltungen des WEF selbst werden vom Österreichischen Bundesheer (ÖBH) nicht gesichert. Gemäß § 26 Militärbefugnisgesetz (MBG) dient die militärische Luftraumüberwachung der ständigen Wahrung der Lufthoheit der Republik Österreich. Art und Intensität der militärischen Luftraumüberwachung wird dabei der Bedrohungslage angepasst. Maßnahmen, die im Rahmen der Luftraumüberwachung getroffen werden, dienen somit ausschließlich der Wahrnehmung von Aufgaben der militärischen Landesverteidigung und damit innerstaatlichen Interessen. Die zur Luftraumüberwachung getroffenen Maßnahmen haben daher ihre gesetzliche Grundlage in § 26 MBG und wurden als Teil der militärischen Landesverteidigung im Rahmen der allgemeinen Einsatzvorbereitung gemäß § 2 Abs. 3 Wehrgesetz 2001 durchgeführt. Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft

bezüglich der Zusammenarbeit im Bereich der grenzüberschreitenden Sicherung des Luftraums gegen nichtmilitärische Bedrohungen aus der Luft (BGBI. III Nr. 214/2018) in Verbindung mit der Durchführungsvereinbarung (BGBI. III Nr. 16/2019) dient als Grundlage für die lückenlose Sicherung des Luftraums. Zusätzlich wurde im Interesse der Landesverteidigung auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Luftfahrtgesetz im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie eine Verordnung über die Festlegung eines zeitweiligen Flugbeschränkungsgebiets im Raum Vorarlberg erlassen. Die Fragen hinsichtlich eines „Auftraggebers“ oder der Unterstützung einer privaten Veranstaltung stellen sich somit nicht.

Zu 5:

Keine. Im Übrigen verweise ich auf meine vorstehenden Ausführungen.

Zu 6:

453 Soldatinnen und Soldaten waren im Bereich des zu überwachenden Flugbeschränkungsgebiets in Vorarlberg eingesetzt.

Zu 7:

Die anfallenden Kosten für die Luftraumüberwachung und den Einsatz des ÖBH werden aus dem laufenden Jahresbudget des Bundesministeriums für Landesverteidigung abgerechnet.

Zu 8, 9, 10, 10d, 11 und 11d:

Nein.

Zu 8a, 9a, 10a, 10b, 11a und 11b:

Entfällt.

Zu 8b, 9b, 10c und 11c:

Wie bereits erwähnt erfolgt die Sicherung des österreichischen Luftraums als hoheitliche Aufgabe im Rahmen der militärischen Luftraumüberwachung.

Mag. Klaudia Tanner

